



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 3. August 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 13. Juli 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw.) war im Berufungsjahr als Angestellter bei einer Transportfirma beschäftigt und bezog steuerpflichtige Bezüge in Höhe von € 19.451,07 (Lohnzettel Kennzahl 245).

Unter den Werbungskosten für das Jahr 2005 machte der Bw. u.a. Reisekosten in Höhe von € 14.377,12 geltend - Kennzahl 721 (AS 6).

Mit Schreiben vom 20. Februar 2006 ersuchte das Finanzamt den Bw. betreffend diese Werbungskosten-Position um Vorlage einer „Aufstellung der Reisekosten“ (AS 7).

Der Bw. legte die Aufstellung „An das Finanzamt f. 3. Bezirk Wien, am 2502.06“ vor.

Die Aufstellung wurde überschrieben wie folgt:

„Aufstellung Diäten und KM-Geld für betriebsbedingte Fahrten mehr als 30 KM in einer Richtung und länger als 6 Stunden welche vom Arbeitgeber nicht ersetzt wurden.“

Die Aufstellung selbst beinhaltet folgende Angaben:

1. Diäten	Land	Tag	Land	Nacht
	AT	26,40	CH	32,70
	CH	36,80	CH	32,70
...				
	FR	32,70		

Total TAG/NACHTDIÄTEN € 2.814,90

KM-Geld 1.1.2005 – 28.10.2005      27.587 KM á € 0,356 Euro 9.820,97

KM-Geld 29.10.2005 – 31.12.2005      4.631 KM á € 0,376 Euro 1741,25

Total KM-Geld € 11.562,22

Die Fahrtenbuch-Kopien haben nachstehenden Inhalt:

Datum	Uhrzeit Abfahrt	Uhrzeit Ankunft	Fahrtstrecke	km-Stand Abfahrt	km-Stand Ankunft	gefahrte km betriebl	gefahrte km privat
1.1.05			PRIVAT				0
2.1.05			- " -				12
3.1.05			- " -				50
4.1.05			- " -				53
...			private Fahrten				
4.2.05			WIEN-ZÜRICH			762	
5.2.05			ZÜRICH			44	
6.2.05			ZÜRICH-WIEN			759	
7.2.05			PRIVAT				50
...			private Fahrten				
18.2.05			WIEN-AMSTERDAM			1190	
19.2.05			AMSTERDAM			110	
20.2.05			AMSTERDAM - WIEN			1189	
...			private Fahrten				
4.3.05			WIEN - BEOGRAD			620	
5.3.05			BEOGRAD			94	
6.3.05			BEOGRAD - WIEN			631	
...			private Fahrten				
18.3.05			WIEN - BREMEN			1080	
19.3.05			BREMEN			96	
20.3.05			BREMEN - WIEN			1099	
...			private Fahrten				
25.3.05			WIEN - BARI			1405	
26.3.05			BARI			40	

27.3.05			BARI			92	
28.3.05			BARI - WIEN			1411	
...			private Fahrten				
8.4.05			WIEN - MILANO			893	
9.4.05			MILANO			46	
10.4.05			MILANO - WIEN			917	
...			private Fahrten				
22.4.05			WIEN - BASEL			841	
23.4.05			BASEL			35	
24.4.05			BASEL - WIEN			851	
...			private Fahrten				
13.5.05			WIEN - ROM			1180	
14.5.05			ROM			53	
15.5.05			ROM			14	
16.5.05			ROM - WIEN			1190	
...			private Fahrten				
17.6.05			WIEN - BYALISTOK			849	
18.6.05			BYALISTOK			93	
19.6.05			BYALISTOK - WIEN			832	
...			private Fahrten				
8.7.05			WIEN - ZAGREB			372	
9.7.05			ZAGREB			112	
10.7.05			ZAGREB - WIEN			365	
...			private Fahrten				
29.7.05			WIEN - HAMBURG			850	
30.7.05			HAMBURG			50	
31.7.05			HAMBURG - WIEN			861	
...			private Fahrten				
9.9.05			WIEN - ANTWERPEN			1120	
10.9.05			ANTWERPEN			31	
11.9.05			ANTWERPEN - WIEN			1119	
...			private Fahrten				
30.9.05			WIEN - MILANO			912	
1.10.05			MILANO			55	
2.10.05			MILANO - WIEN			897	
...			private Fahrten				
15.10.05			WIEN - ZAHONY			561	
16.10.05			ZAHONY - WIEN			574	
...			private Fahrten				
26.10.05			WIEN - PARIS			1248	
27.10.05			PARIS			47	
28.10.05			PARIS			74	
29.10.05			PARIS			12	
30.10.05			PARIS - WIEN			1257	
...			private Fahrten				

8.12.05			WIEN - NANTES			1619	
9.12.05			NANTES			15	
10.12.05			NANTES			22	
11.12.05			NANTES - WIEN			1632	
...			private Fahrten				

Auf Grund der Vorlage dieser Unterlagen richtete das Finanzamt folgendes Schreiben an den Bw.: „Um die beantragten Reisekosten berücksichtigen zu können sind noch weitere Informationen notwendig.

Bitte um Vorlage einer Bestätigung des Dienstgebers, dass weder für Diäten noch für gefahrene Kilometer Kostenersätze geleistet wurden.

Fahren Sie mit dem eigenen Auto (Marke, Type, Baujahr?) oder wird dieses vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt?

Bitte um Vorlage einer Kopie des Dienstvertrages.

Das vorgelegte Fahrtenbuch wurde nicht ordnungsgemäß geführt.“

In Beantwortung dieses Schreibens legte der Bw. gemäß dem Inhalt seines Antwortschreibens folgende Unterlagen vor:

- „1. Bestätigung des Dienstgebers, dass keine Kostenersätze bezahlt wurden
2. Ich fahre mit meinem eigenen Auto. Zulassungsschein lege ich in Kopie bei
3. Dienstvertrag. Ich lege Schreiben meines Dienstgebers bei“

Ad 1. Die Bestätigung des Dienstgebers (A. Spedition & Handel GmbH) lautet:

„Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen hiermit, dass für Ihre Auslandsreisen im Jahr 2005 von uns keine Kostenersätze Kilometergeld bzw. Diäten ausbezahlt wurden.“

Ad 2. legte der Bw. eine Kopie des Zulassungsscheines vor, wonach für den Bw. am 18. Juli 2003 ein Mercedes Benz 300 SD zum Verkehr zugelassen worden war.

Ad 3. bestätigte die A. Spedition & Handel GmbH auf Grund der Anfrage des Bw., „dass kein schriftlicher Dienstvertrag besteht“ und dass der Aufgabenbereich des Bw. „folgende Arbeiten beinhaltet:

1. Disposition unserer LKWs.
2. internationale Kundenbetreuung (auf Grund Ihrer Sprachkenntnisse zum Großteil unserer Kunden aus Russland, Weißrussland, Ukraine, Kazachstan, Uzbekistan)“

Im Einkommensteuerbescheid vom 13. Juli 2006 wurden die Reisekosten mit der Begründung nicht berücksichtigt, es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass ein Dienstverhältnis ohne schriftlichem Dienstvertrag eingegangen wird, in dem der Arbeitnehmer rd. 75% seines gesamten Jahresgehaltes an Aufwendungen für den Dienstgeber tragen muss. Auch entsprächen die vorgelegten Unterlagen nicht einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch und

differierten hinsichtlich der Reiseziele zu den Angaben des Arbeitgebers.

Mit dem verbleibenden Gehalt wären nicht einmal die Lebenshaltungskosten gedeckt.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung wurde mit nachfolgender Begründung beantragt, die Reisekosten auf Grund der Unterlagen zu akzeptieren:

„Die Reisekosten wurden von mir getragen. Die Kosten für Diesel betragen ca. € 4.000,00. Essen muss ich in Österreich auch, also sind hier keine Mehrkosten angelaufen. Außerdem wurde ich manchmal von unseren Geschäftspartnern eingeladen, sodass hier keine Kosten für mich angefallen sind.

Weiters habe ich diese Reisen gerne getan. Auf Grund des Ablebens meiner Gattin (Anfang Jänner 2005; vgl. Seite 1 der Einkommensteuererklärung) wollte ich mich speziell zu den Wochenenden nicht alleine in der Wohnung aufhalten, da jeder Zentimeter des Wohnraumes mich an meine Gattin erinnerte.

Auch habe ich mit meinem Arbeitgeber Vorgespräche geführt, dass sobald es für mich rentabel scheint der Grundgehalt reduziert wird und ich Provisionen für die abgeschlossenen Geschäfte erhalten sollte.

Als Beweis lege ich zwei Schreiben der Firma K... bzw. R... bei. Hierin werden die Termine bestätigt.

Bezüglich der weiteren Termine kann ich Bestätigungen zu einem späteren Termin falls erforderlich nachbringen, jedoch ist dies bedingt durch Urlaube erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Weiters lege ich Kopie des Kalenders 2005 bei worin alle Reisen mit allen näheren Details von mir aufgelistet worden sind.“

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab.

Die Begründung lautet:

„Die Reisekosten konnten nicht berücksichtigt werden, da auch im Berufungsverfahren keine geeigneten Unterlagen vorgelegt wurden, mit denen die Aufwendungen nachgewiesen werden können. Ihr Arbeitgeber bestätigt lediglich, dass kein schriftl. Dienstvertrag vorliegt, für ev. Auslandsreisen keine Kostenersatz geleistet werden und dass Sie aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse zum Großteil Kunden aus Russland, Weissrussland, Ukraine etc. betreuen. Aus dieser Bestätigung geht nicht hervor, dass für diese Betreuung Auslandsreisen erforderlich sind. Es ist vielmehr anzunehmen, dass für die Betreuung von Kontakten die Medien Telefon und EDV bevorzugt werden. Auch widersprechen die, von einer russischen Firma bestätigten Ziele wie Zürich, Milano, Paris etc. den Angaben Ihres Dienstgebers wonach Sie aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse den russischen Raum betreuen. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass sie für die russ. Firma tätig werden.

Der von Ihnen in der Berufung angeführte Grund für die Reisen, nämlich der Tod Ihrer Gattin,

ist im priv. Bereich begründet und führt nicht zur Berücksichtigung von Werbungskosten. Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.“

Der Vorlageantrag wurde wie folgt begründet:

„1. Es wurden von mir bezüglich der Reisekosten sehr wohl alle notwendigen Unterlagen beigebracht.

- a) Kilometerbuch
- b) Diätenaufstellung
- c) Bestätigung diversen ausländischer Firmen über die Geschäftstreffen.
- d) Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Reisenkosten nicht bezahlt wurden.
- e) Bestätigung des Arbeitgebers über meine Arbeitstätigkeit.

2. Ich kann Ihrer Ausführung in Ihrem oben angeführten Bescheid nicht folgen.

a) Großteils der von mir verrichteten Kundenbetreuung wird sehr wohl über Telefon bzw. Telefax oder per Mail durchgeführt. Es ist aber zwingend notwendig speziell mit russischen Kunden persönlichen Kontakt zu halten. Ein Treffen in Russland wäre mit sehr hohen Kosten (Flugkosten, Visagebühren, Einladung für Visa, Versicherung usw.) verbunden. Auch ist hinlänglich bekannt, dass Moskau eines der teuersten Städte der Welt ist. Auch wäre eine Reise nach Russland sehr zeitaufwendig da ich mich nach den Flugplänen richten müsste.

b) Die Kunden reisen ohnehin des Öfteren in die EU-Länder und es war daher vom geschäftlichen Standpunkt durchaus vernünftig sich an den angegebenen Orten zu treffen.

c) Großteils der Treffen war für ein Projekt welches 2006 bzw. 2007 realisiert werden sollte. Ich kann Ihrer Ausführung, dass ich die Reisen im Auftrag der russischen Kunden getätigt haben soll nur widersprechen. Hier handelt es sich eindeutig um eine Vermutung Ihrerseits. Der erste Teil des Geschäftes wurde bereits abgeschlossen und mein Arbeitgeber erhielt glaube ich im September/Okttober bereits die erste Anzahlung in Höhe von ca. 270.000 für dieses Projekt.

d) Der Abschluss des zweiten Teiles steht unmittelbar bevor in Höhe von ca. 400.000 € und würde ich, sollte auch dieser zweite Teil des Projektes an uns vergeben werden, eine Provision vom meinem Arbeitgeber erhalten.

e) Diese Provisionszahlung ist der alleinige Grund warum ich die Mühen der Reisen angetan habe. Ihre Vermutung, dass ich dies auf Grund des Todes meiner Gattin getan habe ist vollkommen falsch. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass es mir durch den Todesfall völlig egal war ob ich ein Wochenende in Wien oder sonst wo verbringe.

Ich hoffe, dass auf Grund meiner heutigen Ausführungen die von mir schon längst ausgelegten Kosten nun berücksichtigt werden.“

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz führte ein Ermittlungsverfahren durch; dessen Ergebnis ist in den nachfolgenden Erwägungsteil eingearbeitet.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Ein schriftlicher Dienstvertrag wurde zwischen der Fa. A. Spedition & Handel GmbH und dem Bw. *nicht* abgeschlossen.

Auch sonstige Unterlagen, anhand welcher der Inhalt des mündlichen Dienstvertrages eruiert bzw. rekonstruiert werden kann (z.B. Aktenvermerke, Gedächtnisprotokolle), wurden *nicht* vorgelegt bzw. erstellt.

Der Aufgabenbereich des Bw. beinhaltete folgende Arbeiten:

1. Disposition der LKWs des Arbeitgebers (Schreiben der Firma A. Spedition & Handel GmbH vom 10. Mai 2010):

„Hier versteht man die Einteilung der LKWs nach Fahrtstrecken; Zusammenstellung von Teil- bzw. Sammelgutladungen, um eine optimale Auslastung der LKWs zu erreichen, um einen größtmöglichen Frachtnutzen zu erzielen unter Einhaltung der behördlichen Auflagen (Gewicht, ADR-Bestimmungen, Ruhezeiteinhaltung etc.).

Es beinhaltet auch, bei Problemen des Fahrers mit ausländischen Behörden, Zoll, Polizei etc. behilflich zu sein. Dies war natürlich ein Vorteil des [Bw.], da wir zum Großteil Transporte nach Russland bzw. Kazachstan von ganz Europa aus durchgeführt haben, dass er mit den ausländischen Fahrern (Russen, Balten, Balkan etc.) sprechen konnte sowie mit den ausländischen Behörden Probleme klären konnte.“

2. internationale Kundenbetreuung (auf Grund der Sprachkenntnisse des Bw. zum Großteil von Kunden aus Russland, Weißrussland, Ukraine, Kazachstan, Uzbekistan - Schreiben der Firma A. Spedition & Handel GmbH vom 10. Mai 2010):

„Da [der Bw.] der russischen Sprache mächtig ist, konnte er sehr gut mit den russischen Kunden in Kontakt treten. Auch wenn die meisten russischen Kunden mehr oder weniger der englischen Sprache mächtig waren, war es ein Vorteil, Preisvereinbarungen in ihren Landessprachen zu tätigen. Mir persönlich ist aufgefallen, dass die russischen Kunden mehr Vertrauen in eine Person hatten, welche Russisch mit ihnen sprach. ...

Da es sich bei unserem Unternehmen um eine kleine Spedition handelt, haben wir auf Dienstverträge verzichtet. Bei der Aufnahme des [Bw.] wurde vereinbart, dass er eben für die Disposition der LKWs speziell nach Russland und Balkan von ganz Europa zuständig sei. Auch wurde vereinbart, dass Kundenbetreuungen aus diesem Raum in seinen Bereich fallen. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich angenommen, dass die meisten Kunden zu uns nach Wien kommen würden. Dies war auch meistens der Fall. Da der [Bw.] jedoch mit einigen Kunden

einen sehr guten, wenn nicht sogar freundschaftlichen Kontakt hatte, kam es vor, dass Kunden, welche sich in Europa aufhielten, [den Bw.] anriefen und ihm dies mitteilten und auch meinten, dass es gut für das Geschäft wäre, wenn er vorbeikommen würde, um einiges persönlich zu klären.

Für eben diese Reisen, die zwar im Interesse der [Firma A.] waren, jedoch nicht unbedingt notwendig waren, um das Geschäft zu tätigen, haben wir keinen Kostenersatz geleistet. Es wurde [dem Bw.] in Aussicht gestellt, sollte ein Großprojekt, welches im Gespräch war, von uns durchgeführt werden können, wir eine Provisionszahlung an ihn leisten würden.

Wir hatten einige Transporte von diesem Projekt tatsächlich erhalten. Zum Abschluss des gesamten Projektes kam es jedoch nicht mehr, da [der Bw.] kündigte und sich als Frachtführer selbständig machte. ...

In meiner Bestätigung vom 17.3.2006 bestätigte ich, dass [der Bw.] für sämtliche von ihm durchgeführten Auslandsreisen im Geschäftsjahr 2005 keine Kostenersätze von uns erhielt. Dies war nie vereinbart und es wären lediglich eine Provisionszahlung ausbezahlt gewesen.“

Die vorgelegten Kalenderkopien des Bw. enthalten nachstehende Vermerke:

4. Februar 2005, Freitag:

Treffen mit FA. R.. HR. J... BESCHPRECHUNG TRANSPORTE + PREIS  
ABFAHRT WIEN 14<sup>00</sup> LUSTENAU CH 21<sup>00</sup> ZÜRICH 22<sup>45</sup> 762 KM

5. Februar 2005, Samstag:

CH ZÜRICH 44 KM

6. Februar 2005, Sonntag:

AB ZÜRICH 13<sup>00</sup> LUSTENAU CH – A 15<sup>20</sup> Wien 22<sup>00</sup> 759 KM

18. Februar 2005, Freitag:

GESCHÄFTL. MIT HR BO... KONTAINER NACH NOVOSIBIRSK  
AB WIEN 12<sup>30</sup> SUBEN - D 15<sup>00</sup> AMSTERDAM-NL 23<sup>20</sup> 1190 KM

19. Februar 2005, Samstag:

NL 110 KM

20. Februar 2005, Sonntag:

AB AMSTERDAM 10<sup>15</sup> VENLO NL-D 14<sup>30</sup> Wien 23<sup>15</sup> 1189 KM

4. März 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. K... TANKSTELLE Wien 12<sup>30</sup> TOMPA H-YU 16<sup>00</sup>  
BEOGRAD 17<sup>30</sup> 620 KM

5. März 2005, Samstag:

YU 94 KM

6. März 2005, Sonntag:

BEOGRAD YU 13<sup>15</sup> TOMPA YU-H 18<sup>00</sup> Wien 21<sup>30</sup>

18. März 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH HR. VO... WIEN 12<sup>00</sup> SUBEN A-D 14<sup>45</sup> BREMEN-D 22<sup>10</sup> 1080 KM

19. März 2005, Samstag:

D 96 KM

20. März 2005, Sonntag:

BREMEN 11<sup>00</sup> SUBEN D-A 19<sup>30</sup> WIEN 22<sup>30</sup> 1099 KM

25. März 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH R... J... MÖBELTRANSPORTE (KUBATURWARE)

WIEN 11<sup>30</sup> TREVISO A-I 16<sup>10</sup> BARI-I. 0<sup>45</sup> 1405 KM

26. März 2005, Samstag:

BARI 40 KM

27. März 2005, Sonntag:

BARI 92 KM

28. März 2005, Montag:

BARI - 9<sup>00</sup> ARNOLDSTEIN-A 18<sup>45</sup> Wien 23<sup>00</sup> 1411 KM

8. April 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. K... PETROANLAGEN-TRANSPORTE WIEN 13<sup>00</sup>

ARNOLDSTEIN - A - I 17<sup>45</sup> MILANO-I 22<sup>30</sup> 893 KM

9. April 2005, Samstag:

MILANO 46 KM

10. April 2005, Sonntag:

MILANO 13<sup>00</sup> TREVISO I-A 18<sup>20</sup> Wien 22<sup>00</sup> 917 KM

22. April 2005, Freitag:

FA U... MOSKAU GESCHÄFTLICH TRANSPORTBESCHPR. WIEN 12<sup>30</sup>

LUSTENAU - CH - A 19<sup>45</sup> BASEL 22<sup>30</sup> 841 KM

23. April 2005, Samstag:

BASEL 35 KM

24. April 2005, Sonntag:

BASEL 12<sup>30</sup> LUSTENAU A - CH 16<sup>45</sup> WIEN 23<sup>50</sup> 851 KM

13. Mai 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA K... PETROANLAGEN TRANSP. WIEN 12<sup>00</sup> ARNOLDSTEIN A- I 16<sup>45</sup> ROMA  
0<sup>15</sup> 1180 KM

14. Mai 2005, Samstag:

ROMA 53 (KM)

15. Mai 2005, Sonntag:

ROMA 15 (KM)

16. Mai 2005, Montag:

ROMA 09<sup>00</sup> TREVISO I - A 17<sup>45</sup> WIEN 23<sup>15</sup> 1190 KM

17. Juni 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. L... WIEN 12<sup>00</sup> CIESZIN PL 15<sup>15</sup> BYALISTOK 23<sup>20</sup> 849 KM

18. Juni 2005, Samstag:

PL 93 KM

19. Juni 2005, Sonntag:

BYALISTOK PL 10<sup>00</sup> DRASENHOFEN A 20<sup>50</sup> WIEN 22<sup>00</sup> 832 KM

8. Juli 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. K... BESPRECHUNG PETROANLAGENTRANSP. WIEN 13<sup>00</sup> SCHPIELFELD A  
- SLO 15<sup>30</sup> ZAGREB 16<sup>45</sup> 372 KM

9. Juli 2005, Samstag:

HR 112 (KM)

10. Juli 2005, Sonntag:

ZAGREB 12<sup>30</sup> SPIELFELD - A 17<sup>15</sup> WIEN 20<sup>30</sup> 365 KM

29. Juli 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. L... WIEN, 13<sup>30</sup> SUBEN A - D 16<sup>45</sup> HAMBURG 23<sup>50</sup> 850 KM

30. Juli 2005, Samstag:

D 50 KM

31. Juli 2005, Sonntag:

HAMBURG 11<sup>00</sup> SUBEN - A 18<sup>15</sup> WIEN 21<sup>30</sup> 861 KM

9. September 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH FA. AL... TRANSPORTE B-RUS (KÜHLER) WIEN 12<sup>00</sup> SUBEN 15<sup>15</sup> ANTWERPEN  
0<sup>50</sup> 1120 KM

10. September 2005, Samstag:

B 31 KM

11. September 2005, Sonntag:

ANTWERPEN 10<sup>00</sup> ACHEN B - D 12<sup>45</sup> WIEN 23<sup>15</sup> 1119 KM

30 September 2005, Freitag:

GESCHÄFTLICH R ... MÖBELTRANSPORTE PREIS + MÖGLICHKEITEN (KUBATURWARE) WIEN

13<sup>15</sup> ARNOLDSTEIN 17<sup>30</sup> MILANO 23<sup>50</sup> 912 KM

1. Oktober 2005, Samstag:

MILANO 55 KM

2. Oktober 2005, Sonntag:

MILANO 11<sup>20</sup> TREVISO I - A 18<sup>30</sup> WIEN 22<sup>00</sup> 897 KM

15 Oktober 2005, Samstag:

GESCHÄFTLICH HR. MA... TRANSPORTDOKUMENT ÜBERG: WIEN 9<sup>00</sup> NIKELSDORF 10<sup>10</sup>

ZAHONY 16<sup>30</sup> 561 KM

16. Oktober 2005, Sonntag:

ZAHONY H. 11<sup>00</sup> NIKELSDORF H - A 17<sup>20</sup> WIEN 19<sup>15</sup> 574 KM

26. Oktober 2005, Mittwoch (Nationalfeiertag):

GESCHÄFTLICH R ... WIEN 7<sup>30</sup> SUBEN A - D 11<sup>10</sup> STRASBURG D - F 18<sup>15</sup> PARIS 23<sup>30</sup> 1248 KM

27. Oktober 2005, Donnerstag:

PARIS 47 KM

28. Oktober 2005, Freitag:

PARIS 74 KM

29. Oktober 2005, Samstag:

12 KM

30. Oktober 2005, Sonntag:

PARIS 6<sup>00</sup> STRASBURG F - D 13<sup>30</sup> SALZBURG D - A 19<sup>00</sup> WIEN 23<sup>00</sup> 1257 KM

8. Dezember 2005, Donnerstag (Mariä Empfängnis):

GESCHÄFTLICH R ... CONTAINER TRANSP. WIEN 8<sup>00</sup> SUBEN A - D 11<sup>45</sup> STRASBURG D - F 19<sup>00</sup>

NANTES F. 08<sup>00</sup> 1619 KM

9. Dezember 2005, Freitag:

F 15 KM

10. Dezember 2005, Samstag:

F 22 KM

11. Dezember 2005, Sonntag:

NANTES F. 02<sup>00</sup> STRASBURG F - D 13<sup>45</sup> SALZBURG A - D 20<sup>15</sup> WIEN 23<sup>55</sup> 1632 KM

Mit den oben angeführten Schreiben der Firmen K. bzw. R. werden Termine wie folgt bestätigt:

Fa. R.:

"05-02-05 ZURICH CH

26-03-05 BARI ITALY

01-10-05 MILANO ITALY

27-10-05 PARIS FR

10-12-05 NANTES FR"

Fa. K.:

"05.03.2005 god. u Beogradu, RS,

09.04.2005 god. u Milanu, Italija,

15.05.2005 god. u. Rimu, Italija,

09.07.2005 god. u Zagrebu, Hrvatska."

Aus der Sicht des Arbeitgebers waren die Reisen des Bw. in (bzw. „kreuz und quer durch“) Europa (hinsichtlich welcher der Arbeitgeber angab: „Wohin (der Bw.) tatsächlich gefahren ist entzieht sich leider meiner Kenntnis“. ) nicht unbedingt notwendig, dennoch wurden tatsächlich einige Transporte realisiert. Diese „nicht wirklich vielen Transporte“ veranlassten den Arbeitgeber jedoch, mit dem Bw. eine Vereinbarung dahingehend abzuschließen, „dass, sollten die Transporte verdoppelt werden, von diesen überhängigen Transporten Provisionszahlungen an den Bw. zu leisten seien.“ Da der Bw. das Unternehmen kurz darauf verließ, kam es nicht mehr zur Umsetzung dieses Vorhabens und dementsprechend zu keinen Provisionszahlungen.

Die in Rede stehenden Aufwendungen können auch dann als Werbungskosten anerkannt werden, wenn ihnen auf Grund des Arbeitgeberwechsels, der dem Engagement des Bw. und dem Abschluss der Vereinbarung nachfolgte, einnahmenseitig keine Provisionszahlungen seitens des Arbeitgebers gegenübergestellt werden können.

Den Angaben seitens der Firma A. zufolge bestanden die Hauptaufgaben des Bw. darin, mit den ausländischen Fahrern Kontakt zu haben und bei Problemen mit Zoll oder Polizei speziell in Weißrussland, Russland, Ukraine und den Balkanstaaten behilflich zu sein.

Es kann auch im Hinblick auf das eigene Vorbringen des Bw. nicht davon ausgegangen werden, dass zur Verrichtung dieser Hauptaufgaben die in Rede stehenden Auslandsreisen zu absolvieren waren.

Weiters hielt der Bw. laut den Angaben seitens der Firma A. den Kontakt zu russischen Firmen, welche die Firma A. mit Transportaufträgen beauftragten, und beantwortete deren Anfragen.

Beispielsweise handelte es sich um Zoll- und Transportprobleme (etwa betreffend Zusammenladungsverbote, Zolltarifnummern, das höchstzulässige Gesamtgewicht, die Überladung des Achsdruckes und gefährliche Güter).

Wenn seitens der Firma A. die Meinung vertreten wurde bzw. wird, die Auslandsreisen des Bw. seien nicht notwendig gewesen, welche Beurteilung letztlich dahin mündete, dass die

Kosten für die Auslandsreisen nicht ersetzt wurden, so ist diese Beurteilung nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es entspricht nicht den Erfahrungen des Wirtschaftslebens, wegen der obgenannten zu lösenden Probleme bzw. Fragen tausende Kilometer in halb Europa zurückzulegen. Umso weniger steht es im Einklang mit der Lebenserfahrung, dass solche in den Augen des Arbeitgebers nicht notwendige Fahrten auf eigene Regie von einem Arbeitnehmer mit dadurch verursachten Aufwendungen in Höhe von € 14.377,12 vorgenommen werden und dementsprechend auch selbst finanziert werden (mussten).

Bei dieser Einschätzung gilt es zu berücksichtigen, dass **sowohl der Bw. selbst als auch der Arbeitgeber** ein erhebliches privates Interesse an der Absolvierung dieser Fahrten angeben:

„Weiters habe ich diese Reisen gerne getan. Auf Grund des Ablebens meiner Gattin wollte ich mich speziell zu den Wochenenden nicht alleine in der gemeinsamen Wohnung aufhalten, da jeder Zentimeter des Wohnraumes mich an meine Gattin erinnerte.“ (Berufung)

„Nach meiner Meinung waren die Geschäftsreisen in diesem Umfang nicht unbedingt notwendig, jedoch hatte [der Bw.] durch den plötzlichen Tod seiner Gattin wahrscheinlich Probleme, sich allein in der gemeinsamen Wohnung aufzuhalten. ... Nach meiner Erinnerung fuhr [der Bw.] kreuz und quer durch Europa. Da diese Kosten von uns nicht ersetzt wurden, kann ich Ihnen auch nicht die Reisesationen bekannt geben, da es sich um Reisen handelte, welche sich [der Bw.] selbst finanzierte und ich somit kein Interesse an irgendwelchen Unterlagen hatte“ (Schreiben der Firma A. vom 25. Juni 2010).

Der Bw. gab im Vorlageantrag Folgendes an: „Diese Provisionszahlung ist der alleinige Grund warum ich [mir] die Mühen der Reisen angetan habe.“

Über Ersuchen, im Einzelnen den gesamten Inhalt der Vereinbarungen des Bw. mit seinem Arbeitgeber im Zusammenhang mit den unternommenen Auslandsreisen darzulegen, gab der Bw. an: „Es ist sicherlich nicht richtig, dass der alleinige Grund die mir in Aussicht gestellte Provisionszahlung war. Es war eine nicht unerhebliche Motivation, mehr zu verdienen. Wie schon in meinem ersten Schreiben erwähnt, war meine Gattin überraschend verstorben und ich wollte eigentlich nicht alleine in meiner Wohnung die Wochenenden verbringen. Dies war ein nicht unwesentlicher Tatbestand für meine Auslandsreisen.“ Seitens der Firma A. wurde angegeben, dass es erst nach Absolvierung der Auslandsreisen zu einer Vereinbarung gekommen ist, dass im Falle einer Verdoppelung der Transporte mit russischen Firmen Provisionszahlungen der überhängigen Transporte an den Bw. zu leisten seien.

Rückschlüsse anhand der anschließenden Vorgangsweise können nicht gezogen werden, weil der Bw. noch bevor die ins Treffen geführte Vereinbarung zum Tragen kommen konnte, die Firma A. verließ und sodann von der Firma A. kein einziger Transport mehr für diese russische

Firma gefahren wurde.

Hinsichtlich der Reiseziele der Auslandsreisen (wie Paris, Nantes oder Hamburg) ist festzuhalten, dass die Sitze der Projektpartner nicht in den bereisten Ländern, sondern in Russland bzw. den Balkanstaaten lagen. Zu den (westeuropäischen) Reisezielen wurde vom Bw. angegeben: „Ein Treffen in Russland wäre mit sehr hohen Kosten (Flugkosten, Visagebühren, Einladung für Visa, Versicherung usw.) verbunden. Auch ist hinlänglich bekannt, dass Moskau eine der teuersten Städte der Welt ist. Auch wäre eine Reise nach Russland sehr zeitaufwendig, da ich mich nach den Flugplänen richten müsste. Die Kunden reisen ohnehin des Öfteren in die EU-Länder und es war daher vom geschäftlichen Standpunkt durchaus vernünftig, sich an den angegebenen Orten zu treffen.“

Die als Werbungskosten geltend gemachten Reisekosten des Jahres 2005 betragen € 14.377,12, hievon beträgt das Km-Geld € 11.562,22, die Diäten € 2.814,90.

Die steuerpflichtigen Bezüge des Jahres 2005 (von 1. Jänner bis 31. Dezember) von der Firma A. betragen € 19.451,07.

Auf Basis dieser Schilderung liegen

- in mehrfacher Hinsicht besondere von der Lebenserfahrung bzw. vom gewöhnlichen Lauf der Dinge abweichende Umstände vor und
- handelt es sich auf Grund der in Rede stehenden Auslandsreisen um einen Sachverhalt, der der erhöhten Mitwirkungspflicht unterliegt.

Aus § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 (Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgezogen werden Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen) ergibt sich nach der Rechtsprechung ein - auf Gründen der Steuergerechtigkeit beruhendes - Aufteilungsverbot: Gemischte Aufwendungen, d.h. Aufwendungen mit einer privaten und einer betrieblichen/beruflichen Veranlassung, sind nicht abzugsfähig. Soweit sich Aufwendungen nicht einwandfrei trennen lassen, ist der gesamte Betrag der jeweils betroffenen einzelnen Reise nicht abzugsfähig.

Auf Grund der oben bereits angeführten Umstände bezüglich der Realisierung einiger Transporte und des - daraus resultierten - Abschlusses der (Provisions)Vereinbarung kann nicht gesagt werden, *keine der Reisen* sei aus beruflichen Gründen angetreten und abgewickelt worden *und sämtliche Reisen* seien überwiegend aus privatem Interesse und zu privaten Zwecken (als privat veranlasste so genannte Städtereisen) oder gar (nahezu) ausschließlich als Privatreisen absolviert worden.

Ist demgemäß berechtigterweise davon auszugehen, dass im Hinblick auf die Realisierung einiger Transporte ein Teil der Reisen beruflichen und ein Teil der Reisen privaten Zwecken gedient hat, und kann trotz Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bezüglich der einzelnen Reisen nicht festgestellt werden, welche Reise konkret welchem/n Zweck/en gedient hat, ist gemäß § 184 BAO im Schätzungswege vorzugehen: Konnten tatsächlich immerhin einige Transporte realisiert werden, so erscheint es (auch unter Bedachtnahme auf die Relation der geltend gemachten Aufwendungen zu den vereinbart gewesenen Bezügen des Bw.) gerechtfertigt, 25% der Reisekosten in Höhe von € 14.377,12 - somit € 3.594,28 - als Werbungskosten anzuerkennen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 21. September 2010